KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

Zentralschweizer Atelier Nairs

Reglement

Art. 1 Beteiligte Kantone

Die Zentralschweizer Kantone betreiben gemeinsam eine Atelierwohnung in Nairs, die in einem Turnus (Luzern, Schwyz und Zug jährlich; Obwalden, Nidwalden und Uri alle drei Jahre) professionellen Kunstschaffenden diverser Sparten aus den Zentralschweizer Kantonen Luzern, Schwyz, Zug, Nidwalden, Obwalden und Uri für jeweils einmonatige Aufenthalte zur Verfügung gestellt wird.

Die Atelierwohnung ist Teil der Fundaziun Nairs, 7550 Scuol.

Art. 2 Zielsetzung

In einer Zeit zunehmender Beschleunigung, Fragmentierung und gesellschaftlicher Verunsicherung bietet der Aufenthalt im Zentralschweizer Atelier Nairs einen seltenen Möglichkeitsraum: ein Ort des Innehaltens, der Konzentration und der vertieften Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fragestellungen unserer Gegenwart. Nachhaltige künstlerische und intellektuelle Prozesse brauchen Zeit, die Kulturschaffende sich hier bewusst nehmen können.

Im Gegensatz zu den viermonatigen Aufenthalten in den Atelierwohnungen in Berlin und New York soll ein einmonatiger Aufenthalt vor allem auch jenen Kunstschaffenden zur Verfügung stehen, die aus beruflichen oder familiären Gründen keine längere Auszeit realisieren können.

Art. 3 Organisation

Die Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers Nairs wird von einer Kulturfachstelle der beteiligten Kantone geführt, aktuell von der Kulturförderung des Kantons Zug.

Art. 4 Teilnahmeberechtigung

Die Ausschreibung richtet sich an professionelle Kunstschaffende aller Sparten (Bildende und Angewandte Kunst, Fotografie, Film/Video, Kulturvermittlung, Musik, Tanz, Theater und Literatur) mit überzeugendem Leistungsausweis und entsprechender Motivation.

Für einen Aufenthalt bewerben können sich:

a. Personen, die zum **Zeitpunkt der Bewerbung** seit mindestens zwei Jahren im betreffenden Kanton (gemäss Art. 23 ff. ZGB) Wohnsitz haben;
b. Personen, die zu **einem früheren Zeitpunkt** mindestens zehn Jahre im betreffenden Kanton Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) hatten.
c. **Für den Atelierplatz des Kantons Luzern gilt:** Für einen Aufenthalt bewerben können sich Personen, die den zivilrechtlichen Wohnsitz oder den Hauptwirkungsort ihres künstlerischen Schaffens seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern haben.

Der Heimatort allein legitimiert nicht zur Bewerbung.

Es ist möglich, sich in verschiedenen Kantonen gleichzeitig zu bewerben.

Art. 5 Grundsatz für Bewerbungen um den Atelierplatz des Kantons Zug

Die Bewerbung um einen Atelieraufenthalt in Nairs schliesst eine Bewerbung für einen Aufenthalt in Berlin und New York sowie um ein «Atelier Flex»-Reisestipendium im gleichen Jahr aus. Eine Teilnahme am Wettbewerb um Förderbeiträge oder das Zuger Werkjahr im gleichen Kalenderjahr ist jedoch möglich. **Diese Regelung gilt nur für den Atelierplatz des Kantons Zug.**

Art. 6 Ausschreibung und Auswahlverfahren

Die Ausschreibung und Jurierung des Ateliers Nairs findet parallel zu den Ausschreibungen und Jurierungen der Ateliers in Berlin und New York sowie des «Atelier Flex»-Reisestipendiums statt. Die eingereichten Bewerbungen werden zunächst von der Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers Nairs (c/o Amt für Kultur des Kantons Zug) zentral erfasst und dann an die jeweiligen Kantone weitergeleitet. Die eigentliche Auswahl der Kunstschaffenden erfolgt durch die Kulturkommissionen der betreffenden Kantone nach Rücksprache mit den jeweiligen kantonalen Kulturbeauftragten.

Die Ausschreibung für das nächste Jahr erfolgt jeweils im Sommer/Herbst über die Regionalpresse, Kulturmagazine, Fachzeitschriften, Hochschulen sowie über die Internetseiten der beteiligten Kantone. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über den Entscheid schriftlich informiert.

Art. 7 Erforderliche Unterlagen

Bewerbungen können ausschliesslich online über das Gesuchsportal des Kantons Zug eingereicht werden. Die Eingabe muss spätestens bis zum in der Ausschreibung definierten Datum erfolgen und folgende Angaben beinhalten:

- Lebenslauf
- Begründung der Bewerbung (Motivation)
- Information über bisherige künstlerische Tätigkeit (inkl. Auszeichnungen, Preise, Stipendien, Atelieraufenthalte etc.)
- Dokumentation (je nach Sparte, Link zu relevanten Ton- oder Videoaufnahmen, Manuskripte, bisheriges Schaffen etc.)

Art. 8 Zusprechung und persönliche Kosten

Die Zusprechung des Ateliers beinhaltet:

- kostenlose Benützung der Atelierwohnung während eines Monats (inkl. Deckung der Nebenkosten)
- einmaliger Lebenskostenzuschuss von 1000 Franken
- Verpflegung vor Ort
- Zum Leben und Wohnen im Haus gelten die Regelungen der Fundaziun Nairs, welche auf der Homepage (www.nairs.ch) einsehbar sind.

Die Aufenthaltsdauer beträgt einen Kalendermonat während eines der in der Ausschreibung vorgegebenen Monaten.

Folgende Kosten gehen zulasten der in der Atelierwohnung weilenden Kunstschaffenden:

- Reisespesen
- Haftpflicht-, Reise-, Kranken- und Unfallversicherung
- allfällige durch die Stipendiatin, den Stipendiaten verursachte Schäden am Mietobjekt

Art. 9 Schlussbericht / Auszahlung

Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten haben nach Beendigung des Atelieraufenthaltes innerhalb eines Monats ihrem jeweiligen Heimatkanton zuhanden der Kulturkommission einen kurzen, schriftlichen Erfahrungsbericht einzureichen. Ausnahme Kanton Zug: Es muss kein Bericht eingereicht werden.

Der Lebenskostenzuschuss wird vor Antritt des Atelieraufenthalts für die ganze Aufenthaltsdauer ausbezahlt.

Art. 10 Allgemeine Informationen

Adresse: Nairs 509, PF 71, 7550 Scuol

Weitere Informationen unter: www.nairs.ch